

12. Der Vertrag wird dreifach ausgefertigt. Jeder Vertragsteil erhält eine von dem anderen Vertragsteil unterzeichnete Ausfertigung. Das Zuchtbuchamt erhält eine von den beiden Vertragsteilen unterzeichnete Ausfertigung.
13. Alle in dem Vertrag nicht behandelten Fragen regeln sich nach den Bestimmungen der SV-Zuchtordnung, die am Schluß dieses Vertrages abgedruckt sind.

Unterschriften der Antragsteller:

Der Vermieter:

Name:

SV-Mitglieds-Nr.:

Wohnort:

Straße:

Datum und Unterschrift:

Der Mieter

Name:

SV-Mitglieds-Nr.:

Wohnort:

Straße:

Datum und Unterschrift:

Auszug aus der Zuchtordnung des SV

2. Der Züchter

2.1. Zuchtrecht

Für Eigentümer und Halter von Deutschen Schäferhunden, die das Zuchtbuch des SV in Anspruch nehmen wollen (Rüden- und Hündinnen-Besitzer bzw. -Halter), ist die SV-Mitgliedschaft Voraussetzung.

Züchter eines Wurfes ist der Eigentümer oder Mieter der Mutterhündin zum Zeitpunkt des Belegens. Eine Übertragung des Züchterrechts ist auch möglich beim Verkauf einer belegten Hündin. In diesem Fall ist dem Zuchtbuchamt vorzulegen:

- a) Nachweis des Eigentumsübergangs durch Vorlage der AT
- b) Antrag auf Übertragung des Züchterrechts (Formblatt)

Diese Unterlagen müssen dem Zuchtbuchamt spätestens am 49. Tag nach dem Belegen eingereicht werden.

Ausnahmegenehmigungen können nicht erteilt werden.

Ein Züchter kann pro Kalenderjahr maximal 10 Würfe auf seinen Zwingernamen züchten. Maßgeblich ist der Wurfstag.

2.2. Zuchtmiete

Das Mieten (bzw. Vermieten) einer Hündin zu Zuchtzwecken ist möglich, muß jedoch vom SV genehmigt werden. Der Mieter gilt bei Erfüllung der nachstehenden Voraussetzungen als Züchter des Wurfes. Dem Zuchtbuchamt sind vorzulegen:

- a) Mietvertrag (Mustervertrag/Formblatt)
- b) Antrag auf Übertragung des Züchterrechts (Formblatt)

Diese Unterlagen müssen dem Zuchtbuchamt spätestens am 49. Tag nach dem Belegen eingereicht werden.

Ausnahmegenehmigungen können nicht erteilt werden.

2.2.1 Verpflichtungen

Dem Mieter obliegt die Erfüllung der sich aus dem Mietvertrag ergebenden Verpflichtungen.

2.2.2 Häufigkeit von Zuchtmieten

Ein Züchter kann pro Kalenderjahr maximal fünf Zuchtmieten tätigen. Maßgeblich ist der Wurfstag. Gezählt werden die Zuchtmieten, die zur Eintragung ins Zuchtbuch führen. Weitere Genehmigungen sind nicht möglich.

2.2.3 Zuchtmieten mit dem Ausland

Zuchtmieten über bundesdeutsche Grenzen hinweg sind grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahmen können auf vorherigen Antrag, der vom zuständigen Landes- und Ortsgruppen-Zuchtwart bestätigt sein muß, durch das Zuchtbuchamt erteilt werden. Die Genehmigung des Zuchtbuchamtes muß vor dem Decktag erteilt sein. Genehmigungsfähig sind nur Anträge, bei denen die Hündinnen die Zuchtbedingungen gemäß der deutschen Zuchtordnung erfüllen.

2.2.4 Zuchtmieten bei Zuchtbuchsperr

Einer mit Zuchtbuchsperr belegten Person wird untersagt, das Züchterrecht für eine belegte Hündin an eine andere Person abzutreten. Mit dem Eintritt einer Zuchtbuchsperr wird automatisch auch die Sperr eines im Eigentum einer solchen Person stehenden Rüden bzw. Hündin verbunden. Deckanzeigen für Rüden, die im Eigentum einer Person stehen, für die das Zuchtbuch des SV gesperrt ist, dürfen in der SV-Zeitung nicht veröffentlicht werden. Rüden im Eigentum einer mit Zuchtbuchsperr belegten Person dürfen nicht auf Deckstation weggegeben bzw. auf Deckstation genommen werden.

2.3 Zwingernamen und Zwingernamenschutz

Beim Zuchtbuchamt des SV ist vor Beginn der züchterischen Betätigung ein Zwingername mit dem entsprechenden Zwingernamenschutz zu beantragen. Dieser Antrag ist so rechtzeitig zu stellen, dass vor dem Belegen der Zuchthündin der geschützte Zwingername mitgeteilt werden kann. Ein Zwingername kann nur für volljährige Personen geschützt werden. Übertragungen des Zwingernamens durch den Zwingereinhaber auf eine andere Person bedürfen zur Wirksamkeit neben eines gesonderten Antrages an das Zuchtbuchamt auch ausdrücklich der Genehmigung desselben. Der geschützte Zwingername erlischt durch Tod des Inhabers, sofern nicht ein Erbe den Übergang des Namens auf sich beantragt. 30 Jahre nach der letzten Eintragung kann vom Zuchtbuchamt auf Antrag hin ein Zwingername neu vergeben und geschützt werden. Welpen aus Zuchtmietverhältnissen werden unter dem Zwingernamen des Mieters eingetragen, soweit die Voraussetzungen der Bestimmungen der Ziffer 2.2. erfüllt sind. Haben mehrere Personen Eigentumsrecht an einer Hündin, so gilt als Züchter derjenige, der dem Zuchtbuchamt gegenüber als zeichnungsberechtigt gemeldet ist.

Sollte der nichtzeichnungsberechtigte Eigentümer mit einer Hündin züchten wollen, so benötigt er eine Einverständniserklärung des Zeichnungsberechtigten.